

**Rechtsverordnung**  
**des Landratsamtes Böblingen vom 12.12.1996**  
**über die Erklärung von Überschwemmungsgebieten**  
**entlang des Gewässers Würm mit Seitenzuflüssen – Gewässer I. und II. Ordnung.**

Aufgrund des § 32 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 12.11.1996 (BGBl. I 1996 S. 1695) und der §§ 79 und 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01.07.1988 (GBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.1995 (GBl. S. 773), wird verordnet:

§ 1

**Überschwemmungsgebiete**

Zur Regelung des Wasserabflusses und zur Erhaltung der Retentionsflächen werden die bei Hochwasser überschwemmten Gebiete entlang der Gewässer Würm, Schwippe, Aid, Irm, Krebsbach, Brühlgraben und Hungergraben mit Seitenzuflüssen zu Überschwemmungsgebieten erklärt.

§ 2

**Räumlicher Geltungsbereich**

- 1) Die Überschwemmungsgebiete werden auf den Gemarkungen Weil der Stadt, Hausen, Merklingen und Schafhausen der Stadt Weil der Stadt, auf den Gemarkungen Dätzingen und Döffingen der Gemeinde Grafenau, auf den Gemarkungen Sindelfingen und Darmsheim der Stadt Sindelfingen, auf der Gemarkung Dagersheim der Stadt Böblingen, auf den Gemarkungen Aidlingen, Deufringen und Dachtel der Gemeinde Aidlingen, auf den Gemarkungen Ehningen und Mauren der Gemeinde Ehningen, auf der Gemarkung der Gemeinde Altdorf, auf der Gemarkung der Gemeinde Hildrizhausen, auf den Gemarkungen Gärtringen und Rohrau der Gemeinde Gärtringen und auf der Gemarkung der Gemeinde Nufringen ausgewiesen.
- 2) Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf die Flächen zwischen der Uferlinie an den in § 1 genannten Gewässern und Seitenzuflüssen (Linie des Mittelwasserstands gemäß § 7 Abs. 1 des Wassergesetzes Baden-Württemberg) und der landseitigen Grenze des Überschwemmungsgebietes.
- 3) Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes des Gewässers Würm I. Ordnung mit Seitenzuflüssen ist in den nachfolgend genannten Karten als schwarze Linie mit grauem Rand wiedergegeben und in der Anlage 1 zu dieser Verordnung umschrieben.

Übersichtslageplan des Wasserwirtschaftsamts Kirchheim unter Teck vom 26.11.1990 zuletzt geändert um Juni 1995 durch das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Kirchheim unter Teck im Maßstab 1:25000 mit Flurkarten Nr. NW 2010, 2011, 2111, 2112, 2211, 2212, 2311, 2312, 2411, 2412, 2413, 2513, 2514, 2613, 2614, 2714, 2715 und 2814 im Maßstab 1:2500.

Das Überschwemmungsgebiet des Gewässers Würm II. Ordnung mit Seitenzuflüssen ist in den nachfolgend genannten Karten mit blauem bzw. schwarzem Rand und flächig blau dargestellt und in der Anlage 2 zu dieser Verordnung umschrieben.

Übersichtslageplan des Wasserwirtschaftsamts Kirchheim unter Teck vom 26.11.1990 zuletzt geändert im Juni 1995 durch das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Kirchheim unter Teck im Maßstab 1:25000 mit Flurkarten Nr. NW 1105, 1106, 1108, 1111, 1205, 1206, 1208, 1209, 1305, 1306, 1308, 1309, 1406, 1407, 1408, 1409, 1509, 1510, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1705, 1706, 1707, 1710, 1713, 1807, 1808, 1809, 1810, 1909, 1910, 2010, 2011 und 2111 im Maßstab 1:2500.

Die Überschwemmungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- 4) Die Verordnung mit Überschwemmungskarten liegt beim Landratsamt Böblingen in Böblingen beginnend am 02.01.1997 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich aus.

### § 3

#### **Genehmigungen**

- 1) In den Überschwemmungsgebieten bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung:
1. Erhöhungen der Erdoberfläche,
  2. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Bauten, Einfriedungen oder sonstigen Anlagen,
  3. das Anlegen oder beseitigen von Baum- oder Strauchpflanzungen
  4. das Lagern von Stoffen
  5. die Entnahme von Bodenbestandteilen; unberührt bleibt die Entnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- 2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für Maßnahmen, die einer wasserrechtlichen Bewilligung, Erlaubnis, sonstigen Genehmigung oder Planfeststellung aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Wassergesetzes bedürfen oder der Gewässerunterhaltung dienen.

### § 4

#### **Verbote**

- 1) In Überschwemmungsgebieten ist verboten,
1. das Roden von Wald
  2. das Umbrechen von Grünland in Ackerland in den in § 1 dieser Verordnung aufgeführten Überschwemmungsgebieten mit Ausnahme der bei Hochwasser überschwemmten Gebiete entlang des Krebsbaches oberhalb der K 1077. Das Überschwemmungsgebiet des Krebsbaches ist dargestellt auf folgenden Karten im Maßstab M 1:2500:

NW 1309 (Ifd. Nr. 21), NW 1408 (Ifd. Nr. 23) Teilstrecke des Krebsbaches bis K 1077, NW 1308 (Ifd. Nr. 24), NW 1208 (Ifd. Nr. 25), NW 1108 (Ifd. Nr. 26).

- 2) Das Landratsamt Böblingen kann von den Verboten des Absatzes 1 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der schadlose Abfluss des Hochwassers nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

**Anordnungen**

Das Landratsamt kann im Einzelfall anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes

1. Gegenstände, die den Wasserabfluss hindern können, zu beseitigen hat oder deren Beseitigung zu dulden hat,
2. Aufladungen zu verhüten oder zu beseitigen und Abtragungen zu verhüten oder aufzufüllen hat oder diese Maßnahmen zu dulden hat,
3. unter Verstoß gegen diese Bestimmungen in Ackerland umgebrochenes Grünland wieder in Grünland umzuwandeln hat.

§ 6

**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen Einzelanordnungen nach § 5 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten und können nach § 120 Abs. 1 Nr. 16 und 20 WG i.V. mit § 120 Abs. 2 WG mit Geldbußen bis zu 200.000,00 DM geahndet werden.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Böblingen, den 12.12.1996

Dr. Heeb  
Landrat

**Anmerkung:**

Die Pläne zu dieser Rechtsverordnung befinden sich in den laufenden Akten des Bauverwaltungsamtes der Gemeinde Ehningen.